



---

# Richtplan Kanton Zürich: Teilrevision 2016 – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht

24.02.2021

---

Aktenzeichen: ARE-211-01-28

## 1 Gegenstand der Genehmigung

### 1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Mit Beschlüssen vom 25. März 2019 und 28. Oktober 2019 hat der Zürcher Kantonsrat die Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans Zürich beschlossen. Mit Schreiben vom 19. März 2020 ersuchte die Baudirektion des Kantons Zürich den Bund um Genehmigung dieser Teilrevision.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Verkehr: Rosengartentram und Rosengartentunnel, Richtplantext und Erläuterungen, Beschluss des Kantonsrats vom 25. März 2019 (Vorlage 5396)
- Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, Richtplantext und Erläuterungen, Beschluss des Kantonsrats vom 28. Oktober 2019 (Vorlage 5401)
- Verkehr, Versorgung, Entsorgung: Richtplantext und Erläuterungen, Beschluss des Kantonsrats vom 28. Oktober 2019 (Vorlage 5427)

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Teilrevision 2016 erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 16. Dezember 2016 bis 31. März 2017. Ebenso wurden die Nachbarkantone einbezogen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 5. April 2017 abgeschlossen.

### 1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Teilrevision 2016 hat das ARE die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen. Materiell haben sich geäußert: Das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Verkehr (BAV), die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK).

Mit Schreiben vom 20. Januar 2021 wurde dem Kanton Zürich die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 12. Februar 2021 dazu Stellung genommen. In seiner Stellungnahme zeigte sich der Regierungsrat mit dem Inhalt des Prüfungsberichts einverstanden.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## **2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund**

### **2.1 Siedlung (Kapitel 2)**

#### *Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen*

Im Richtplantext ist neu festgehalten, dass die Überdeckung von Autobahnen und Eisenbahnlinien an geeigneten Lagen im kantonalen Interesse liegt. Voraussetzung aus Kantonssicht ist, dass die aufgewerteten bzw. zusätzlich umsetzbaren Nutzungspotenziale einen direkten Siedlungszusammenhang aufweisen und die bestehende Siedlungsstruktur zweckmässig ergänzen (Kap. 2.2.1). Gestützt auf diese Zielvorgabe unterstützt der Kanton entsprechende Vorhaben zur Überdeckung von Autobahnen und Eisenbahnlinien durch Beiträge an die Planungskosten (Kap. 2.2.3 a). In der Vorprüfung wies der Bund darauf hin, dass Planungen zu Überdeckungen der Nationalstrasse frühzeitig mit dem ASTRA abgestimmt werden müssen und formulierte einen entsprechenden Auftrag für die nachgeordnete Planung. Im Erläuterungsbericht geht der Kanton nun auf diesen Auftrag ein. Demnach ist sowohl in der Planung als auch während dem Bau und Betrieb von Überdeckungen den Anforderungen der jeweiligen Verkehrsinfrastruktur Rechnung zu tragen. Der Kanton versichert, dass Eigentümer und Betreiber der Verkehrsinfrastrukturen dabei frühzeitig einbezogen werden. Aus Sicht des Bundes ergeben sich keine weiteren Bemerkungen.

#### *Nachführung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz*

Am 1. Oktober 2016 ist die Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (SR 451.12) in Kraft getreten. Dabei wurden im Kanton Zürich einige Ortsbilder neu in das nationale Inventar aufgenommen, während andere nicht mehr aufgeführt sind. Die Abbildung 2.3 im Richtplantext wurde dementsprechend nachgeführt. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

### **2.2 Landschaft (Kap. 3)**

#### *Landschaftsverbindungen und Freihaltegebiete*

Im Rahmen einer Studie im Auftrag des Amtes für Verkehr wurden die in Kapitel 3.9 als geplant aufgeführten Landschaftsverbindungen untersucht. Dabei wurden ihre festgelegten Funktionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzinteressen geprüft und der Wiederherstellungsbedarf untersucht. Von den 18 untersuchten Landschaftsverbindungen wurde bei 12 Verbindungen die Funktion der Vernetzung angepasst. Insbesondere bei der Funktion «erholungsbezogene Vernetzung» ist der Handlungsbedarf aus heutiger Sicht oft nicht mehr vorhanden. Bei der Landschaftsverbindung Nr. 3 Zürich/Rümlang, Chöschenrüti, bei der die Funktion «erholungsbezogene Vernetzung» ebenfalls weggelassen wird, besteht ein Querverweis auf das Freihaltegebiet Nr. 14 (Horgen, Badmatt) im Kapitel 3.10. Die Funktion der erholungsbezogenen Vernetzung wird für das Freihaltegebiet ebenfalls weggelassen, da dieses in einem direkten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Landschaftsverbindung steht. Der in der Richtplankarte eingetragene Perimeter des Freihaltegebiets Nr. 57 Feuerthalen/Fluringen, Allenwiden wurde geringfügig angepasst, um der bestehenden Bauzone Rechnung zu tragen. Aus Sicht des Bundes ergeben sich keine Bemerkungen.

#### *Gefahren*

Der Kanton aktualisiert im Kapitel 3.11 Gefahren die Tabelle und die Abbildung zu den Hochwasserrückhaltebecken. Das Objekt Nr. 29 Hegmatten wird neu als «bestehend» aufgeführt. Die beiden bestehenden Objekte Nr. 1 Büssisee und Nr. 36 Himmelbach wurden gestrichen, da sie nicht der aktuellen wasserbaulichen Definition des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) entsprechen. Ebenso wurde das geplante Objekt Nr. 17 Mühlewiesen entfernt, da die Verbesserung der Hochwassersicherheit in Absprache mit der Gemeinde Hüttikon nicht länger mit einem Rückhaltebecken erreicht werden soll, stattdessen soll das Bachgerinne ausgebaut werden. Der Bund ist mit den Anpassungen einverstanden.

Bei der Massnahme unter 3.11.3 präzisiert der Kanton Zürich, was mit den Planungen des Kantons gemeint ist, bei denen er – nebst der Genehmigung von Nutzungsplanungen – die Störfallvorsorge

berücksichtigt. Es handelt sich um Planungen von Verkehrsinfrastrukturen und öffentlichen Bauten und Anlagen. Dazu ergeben sich aus Bundessicht keine Bemerkungen.

## 2.3 Verkehr (Kap. 4)

### *Rosengartentunnel und -tram*

Unter Punkt 4.2.2 Objekt Nr. 6 wird der Rosengartentunnel Zürich in den Richtplan aufgenommen. Der Eintrag ersetzt den bisherigen Eintrag «Waidhaldetunnel Zürich». Das Vorhaben soll dazu dienen, die Kapazität für den MIV auf der Rosengartenstrasse zu verringern, um so die Tramtangente Rosengarten zu ermöglichen. Unter Punkt 4.3.2 Objekt Nr. 4 wird entsprechend das Rosengartentram in den Richtplan aufgenommen. Beide Vorhaben werden mit dem Realisierungshorizont «kurz- bis mittelfristig» in den Richtplan aufgenommen. In der Vorprüfung beurteilte der Bund die Vorhaben grundsätzlich als geeignet, um einen zielführenden Beitrag zur Behebung der Verkehrsprobleme in den betroffenen Stadtteilen zu leisten.

Der Bund stellt nun fest, dass das Zürcher Stimmvolk den Erlass eines Spezialgesetzes und den Rahmenkredit für die Umsetzung der beiden Vorhaben Rosengartentunnel und Rosengartentram im Rahmen der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 deutlich abgelehnt hat. Es spricht jedoch nichts dagegen, die Vorhaben dennoch im kantonalen Richtplan festzulegen, um die räumliche Sicherung für eine allfällige zukünftige Umsetzung zu gewährleisten. Der Bund weist darauf hin, dass der Realisierungshorizont «kurz- bis mittelfristig» aus heutiger Sicht wohl nicht mehr aktuell ist.

### *Streichung Ortsdurchfahrt Egg*

Da die Stimmberechtigten der Gemeinde Egg im Jahr 2014 das Vorhaben zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Egg abgelehnt haben, wird dieses Vorhaben nicht weiterverfolgt. Das Vorhaben «Ortsdurchfahrt Egg» wird somit aus dem kantonalen Richtplan gestrichen. Dazu ergeben sich aus Bundessicht keine Bemerkungen.

### *Nationalstrassenvorhaben*

Im bestehenden Richtplantext listet der Kanton im Kapitel 4.2.2 mehrere Strassenvorhaben auf, die den Bund betreffen (Nationalstrasse, als Nationalstrasse vorzusehen). Diese erfahren im Rahmen der Teilrevision 2016 keine Anpassung. Das ASTRA weist darauf hin, dass Nationalstrassenvorhaben in der Kompetenz des Bundes liegen. Künftig soll deshalb im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden, dass es sich um Vorhaben handelt, für die der Bund zuständig ist. Richtplaneinträge, welche die Nationalstrassen betreffen und über die vom Bund beschlossene Vorhaben hinausgehen, sind im Übrigen als Vorschlag des Kantons zu einem Bundesvorhaben bzw. als Kantonsvariante zu verstehen und sollen künftig im kantonalen Richtplan als solche bezeichnet werden.

Das ASTRA weist darauf hin, dass folgende Nationalstrassenvorhaben nicht mehr auf dem aktuellen Stand sind:

- Vorhaben Nr. 4 (Lärmsanierung Grünau Zürich): Die Lärmsanierung wird mit dem Bau einer Lärmschutzwand, dem Einbau eines lärmarmen Deckbelag und dem Einbau von Schallschutzfenstern voraussichtlich per Ende 2024 abgeschlossen (und nicht bis ca. 2016).
- Vorhaben Nr. 5 (Westast Zürich): Dieser Teil der Netzfertigstellung wurde im Rahmen einer gemeinsamen Studie von ASTRA und Kanton ausgearbeitet. Eine kurz- oder mittelfristige Realisierung ist ausgeschlossen.
- Vorhaben Nr. 22 (Glattalautobahn): Das generelle Projekt ist in Bearbeitung. Der Realisierungshorizont ist eher mittel- bis langfristig.
- Vorhaben Nr. 23 (A1, Verzweigung Baltenswil - Anschluss Töss): ist Bestandteil des generellen Projektes GP Glattalautobahn. Der Realisierungshorizont sollte hier mittel- bis langfristig sein.

## 2.4 Versorgung, Entsorgung (Kap. 5)

### *Kompostier- und Vergärungsanlagen*

Im Kapitel 5.7.2 Karteneinträge legt der Kanton die bestehenden Kehrrechtverbrennungsanlagen sowie bestehende und geplante Standorte für Deponien fest. Darüber hinaus macht er Vorgaben für die Realisierung von «Anderen Anlagen für die Behandlung und das Rezyklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen». Diese sind grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren. Neu präzisiert der Kanton, welche Anlagen gemeint sind: Kompostier-, Vergärungs- und Bauabfallanlagen, Recyclingbetriebe und Abfallsammelstellen. Darüber hinaus legt der Kanton Ausnahmen zum oben genannten Grundsatz fest. So dürfen Kompostieranlagen bei ausgewiesenem Bedarf, und wenn ihre Gesamtkapazität 5000 Tonnen pro Jahr (t/a) übersteigt, neu auch ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden. Diese Anlagen benötigen dann einen Eintrag im regionalen Richtplan und einen kommunalen Gestaltungsplan. Ein entsprechender Auftrag an die Planungsregionen wird im Kapitel 5.7.3 Massnahmen formuliert. Für Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a gelten neu ebenfalls dieselben Voraussetzungen, wobei diese zusätzlich auch innerhalb des Siedlungsgebiets einen regionalen Richtplaneintrag benötigen. Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität von weniger als 5'000 t/a können neu auch ausserhalb des Siedlungsgebiets bewilligt werden, wenn sich eine Anlage einem Landwirtschaftsbetrieb unterordnet und einen Beitrag zur CO<sup>2</sup>-Reduktion mit Humusaufbau leistet. Der Bund weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang die Anforderungen des Bundesrechts (insbesondere die Planungspflicht im Sinn von Artikel 2 RPG, Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen im Sinn von Artikel 24 ff. RPG) zu berücksichtigen sind. Die Einhaltung der entsprechenden hohen Anforderungen wird in den nachgelagerten Verfahren zu beurteilen sein.

### *Umgang mit Verbrennungsrückständen*

Im Kapitel 5.7.3 präzisiert der Kanton seine vorgesehenen Massnahmen für den Umgang mit Verbrennungsrückständen. In Zusammenarbeit mit den Betreibern der Verbrennungsanlagen will der Kanton neu die Voraussetzungen schaffen für eine vollständige Verbrennung und die Rückgewinnung von Wertstoffen aus Rückständen sowie die Behandlung nicht verwertbarer Rückstände, damit diese möglichst emissionsfrei abgelagert werden können. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

### *Deponie Nr. 16 Grüningen/Gossau*

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden die Fläche und das Volumen der im Richtplan bereits festgelegten Deponie Tägernauer Holz in Grüningen / Gossau (Pt. 5.7.2, Objekt Nr. 16) angepasst. Die Fläche wird von sechs auf zehn Hektaren und das Volumen von 750'000 m<sup>3</sup> auf 1'500'000 m<sup>3</sup> vergrössert. Der Standort befindet sich vollständig im Wald. Die Volumenvergrösserung wird mit dem Bedarf an Deponievolumen vom Typ D (Schlacke) begründet. Die zentrale Schlackenaufbereitungsanlage in Hinwil führt zu einem jährlichen Anfall von 60'000 bis 120'000 m<sup>3</sup> Schlacke pro Jahr. Das zur Verfügung stehende Restvolumen der bisher genutzten Deponie Chrüzlen (Objekt Nr. 14) wird voraussichtlich in weniger als zwei Jahren aufgebraucht sein. Die Vorlage des Regierungsrats wurde nach der öffentlichen Auflage in Bezug auf die Deponie Tägernauer Holz unverändert an den Kantonsrat überwiesen. In der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt des Kantonsrats (KEVU) wurde die Vorlage in der Folge mit der Ergänzung «Realisierung in mindestens drei Etappen; offene Betriebsfläche maximal 4 ha; Erschliessung über A52, Anschluss Oetwil a.S.» versehen. Der Kantonsrat stimmte am 28. Oktober 2019 schliesslich dem Antrag der Kantonsrätin Elisabeth Pflugshaupt und neun weiteren Mitgliedern des Kantonsrats zu. Demnach darf von den beiden Objekten Nr. 15 Deponie Lehrüti und Nr. 16 Deponie Tägernauer Holz gleichzeitig nur einer der beiden Standorte in Betrieb sein. Der Deponiestandort im Tägernauer Holz darf ausserdem über die von der KEVU formulierten Bedingungen hinaus «erst nach Ausschöpfen der Kapazitäten der übrigen Deponien Typ D» realisiert werden. Gegen die Aufnahme dieser Beschränkungen haben regionalen Zweckverbände des Abfallwesens und in diesem Bereich tätige öffentlich-rechtliche Körperschaften Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht (Beschwerde 1C\_644/2019). Eine zweite Beschwerde ist ebenfalls vor Bundesgericht hängig. Die Gemeinde Grüningen verlangt die Streichung der Deponieerweiterung Tägernauer Holz aus dem kantonalen Richtplan (Beschwerde 1C\_648/2019).

In der Vorprüfung vermisste der Bund eine Begründung und Herleitung für die Erweiterung der Deponie Tägernauer Holz. Er forderte den Kanton auf, den Nachweis der räumlichen Abstimmung in

Form von Erläuterungen darzulegen. Der Kanton ist dieser Aufforderung nun im Rahmen der Genehmigung nachgekommen. Gemäss Erläuterungsbericht basieren die im Richtplan festgesetzten Deponiestandorte auf einer flächendeckenden Standortevaluation. Die Standorte sind das Resultat eines raumplanerischen Gesamtkonzeptes und wurden bereits im Rahmen der Richtplanteilrevision 2009 festgesetzt. Der Standort Tägernauer Holz ist gemäss den Erläuterungen der einzige Standort in der Region, der für die Bereitstellung von zusätzlichem Deponievolumen des Typs D und als Folgestandort für die Deponie Chrüzlen (Nr. 14) infrage kommt. Deren Restvolumen für Schlacke wird in weniger als zwei Jahren aufgebraucht sein. Die zentrale Schlackenaufbereitungsanlage in Hinwil führt zu einem jährlichen Anfall von 60'000 bis 120'000 m<sup>3</sup> Schlacke pro Jahr. Für den Abtransport der aufbereiteten Schlacke sollen lange Transportwege unterbleiben. Der Standort Tägernauer Holz ist nur 8 Kilometer entfernt und ermöglicht somit kurze Transportwege.

Aufgrund der hängigen Beschwerden vor Bundesgericht wird das Genehmigungsverfahren für die Anpassungen in Bezug auf das Kapitel 5.7 «Abfall» mit Ausnahme der Festlegungen zu den Kompostier- und Vergärungsanlagen sistiert bis die Beschwerden vom Bundesgericht entschieden sein werden.

**Genehmigungsvorbehalt:** Das Genehmigungsverfahren wird in Bezug auf das Kapitel 5.7 «Abfall» mit Ausnahme der Festlegungen zu den Kompostier- und Vergärungsanlagen sistiert, bis die Beschwerden 1C\_644/2019 und 1C\_648/2019 vom Bundesgericht entschieden sein werden.

## 2.5 Öffentliche Bauten und Anlagen (Kap. 6)

### *ETH Hönggerberg, Zürich*

Die Gebietsplanung ETH Hönggerberg ist mittlerweile abgeschlossen. In der Richtplankarte wird der Status der Gebietsplanung von «geplant» auf «bestehend» gewechselt. Im Kapitel 6.2.7 werden Grundsätze und Eckwerte für die Weiterentwicklung des Areals aufgenommen. Zudem werden im Richtplan innerhalb des Perimeters «ETH Hönggerberg» die Lage der geplanten Vorhaben festgelegt. Grundlage für die Festlegungen im kantonalen Richtplan bildet der von der ETH Zürich erarbeitete Masterplan «Campus Hönggerberg 2040» vom 19. Januar 2016.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) hatte bereits im Zusammenhang mit dem Masterplan eine Beurteilung vorgenommen. Das BAK erachtet den Masterplan grundsätzlich mit den Erhaltungszielen des ISOS vereinbar, äusserte aber im Hinblick auf Umfang und konkrete Ausgestaltung einzelner Bauvorhaben Vorbehalte. Aus diesem Grund verlangte das BAK in der Vorprüfung bei der nachgeordneten Planung miteinbezogen zu werden. Wie dem nun vorliegenden Richtplantext zu entnehmen ist, soll für die Erarbeitung der nachgelagerten Planungsinstrumente und die Umsetzung der Vorgaben des kantonalen Richtplans die bestehende Zusammenarbeit zwischen ETH Zürich, Kanton und Stadt Zürich weitergeführt werden. Ein Einbezug des BAK wird in diesem Kontext jedoch nicht erwähnt. Der Bund formuliert daher einen Auftrag für die nachgeordnete Planung, wonach die zuständige Fachstelle des Bundes (BAK, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege) im Rahmen der nachgeordneten Planung einzubeziehen ist.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass betreffend die Gebietsplanung gemäss Kapitel 6.2.7 «ETH Hönggerberg, Zürich» die Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege des Bundesamtes für Kultur BAK einbezogen wird.

### *Kasernenareal, Zürich*

Die Gebietsplanung Kasernenareal Zürich ist mittlerweile abgeschlossen. Im Kapitel 6.2.9 werden Grundsätze und Eckwerte für die Weiterentwicklung des Areals aufgenommen und die geplanten Vorhaben mit Realisierungshorizont «kurzfristig» festgelegt. In der Richtplankarte wird der Status der Planung von «geplant» auf «bestehend» gewechselt. Grundlage für die Festlegungen im kantonalen Richtplan bildet der Masterplan «Zukunft Kasernenareal Zürich» (Juli 2016). Aus Bundessicht ergeben sich keine Bemerkungen.

## *Kantonsschule Pfannenstil, Uetikon am See*

Mit der Richtplanrevision 2016 wird unter 6.3.2 b) als Objekt Nr. 8a der definitive Standort der Mittelschule Pfannenstil festgelegt: Es handelt sich um das Areal der Chemie + Paper Holding AG in Uetikon am See. Die ENHK äusserte sich im Rahmen der Vorprüfung dahingehend, dass gestützt auf die damals zur Verfügung gestandenen Angaben in der Richtplanvorlage nicht geprüft werden konnte, ob dieses Vorhaben im Widerspruch zu den Erhaltungszielen des ISOS stehen könnte. Die Angaben in den Genehmigungsunterlagen ermöglichen nach wie vor keine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des ISOS. Der Kanton verweist diesbezüglich im Erläuterungsbericht auf das Richtplankapitel 2.4 Schutzwürdiges Ortsbild. Darin werden die Planungsbehörden verpflichtet, dem ISOS Rechnung zu tragen. Gemäss den Erläuterungen sei es Aufgabe der regionalen Richtpläne die Festlegungen des Richtplans umzusetzen. Im regionalen Richtplan Pfannenstil besteht ein entsprechender Eintrag für das Gebiet der geplanten Kantonsschule, in welchem die Berücksichtigung der Schutzziele des ISOS festgehalten wird. Entsprechend wird die Vereinbarkeit mit den Schutzziele des ISOS im Rahmen des konkreten Projekts behandelt. Der Bund ist mit den Erläuterungen des Kantons einverstanden.

## **2.6 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen (Kapitel 6.5)**

### *Wildnispark Zürich Langenberg, Langnau a. A.*

Für den Wildnispark Zürich Langenberg sind eine bauliche Erweiterung und Erneuerung der Anlage vorgesehen. Aus Sicht des Kantons handelt es sich dabei um ein richtplanrelevantes Vorhaben, weil ein Teil des Haupteingangs und die Parkieranlage in einer Reservezone entstehen sollen. Es sind auch weitere bauliche Massnahmen geplant, die nicht mit der heute bestehenden Freihaltezone vereinbar sind. Die Erweiterungs- und Umbauabsichten weisen somit gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf und bedürfen einer Koordination zwischen zwei Gemeinden, Interessen des Waldes, der Erholung und der Landschaft. Der Wildnispark verfügt bereits über einen Eintrag in der Richtplankarte. Aufgrund der Erweiterungsabsichten hat der Kanton das Vorhaben im Richtplantext unter 6.5.2 als neues Objekt Nr. 8a in den Richtplan aufgenommen.

In der Vorprüfung forderte der Bund den Kanton im Hinblick auf die Genehmigung dazu auf, den Nachweis für die erfolgte räumliche Abstimmung in Form von Erläuterungen darzulegen. Der Kanton ist dieser Aufforderung im Erläuterungsbericht teilweise nachgekommen. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens reichte Kanton zudem per E-Mail vom 19.11.2020 einen Entwurf des kantonalen Gestaltungsplans Wildnispark Langenberg ein (Situationspläne und Erläuterungsbericht, Stand 21.10.2020).

Gemäss dem Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung handelt es sich bei den Entwicklungsabsichten in erster Linie um Veränderungen auf den bereits heute genutzten Flächen. Lediglich die neu geplanten Parkierungsflächen befinden sich auf einer heute nicht vom Wildnispark genutzten Fläche. Der konkrete Gegenstand und Umfang der geplanten Erweiterung sind im Entwurf des kantonalen Gestaltungsplans und den dazugehörigen Situationsplänen ersichtlich. Die geplanten Erweiterungen befinden sich grösstenteils im bestehenden Wildnispark im Wald sowie auf Landwirtschaftsflächen. Der Perimeter des Gestaltungsplans grenzt im Westen an das BLN-Schutzobjekt Nr. 1306 «Albiskette – Reppischtal». Der Umgang mit den Auswirkungen auf Wald und Landschaft (insbesondere die Fruchtfolgefleichen) wird vom Kanton im Entwurf des Erläuterungsberichts zum kantonalen Gestaltungsplan beschrieben. Der Schutz des Waldes wird durch die Verankerung des Waldbewirtschaftungsplans im kantonalen Gestaltungsplan gewährleistet. Die beanspruchten Fruchtfolgefleichen im Umfang von 7'500 m<sup>2</sup> müssen kompensiert werden. Mögliche Kompensationsflächen werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landschaft eruiert. Aufgrund des angrenzenden BLN-Gebiets schreibt der Kanton erhöhte Gestaltungsanforderungen für die Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild vor. Anhand der vorliegenden Erläuterungen ist der Bund mit der Festsetzung des Vorhabens im Richtplan einverstanden.

## 2.7 Weitere öffentliche Dienstleistungen (Kapitel 6.6)

### *Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf*

Für die Justizvollzugsanstalt Pöschwies ist eine Erweiterung des äusseren Sicherheitsperimeters mit einem kurzfristigen Realisierungshorizont vorgesehen. Auf der östlichen Seite grenzen unter anderem Wald und eine archäologische Zone an den Projektperimeter. Die beabsichtigte Erweiterung des äusseren Sicherheitsperimeters bedarf deshalb einer Abstimmung der verschiedenen Interessen und wird unter 6.6.2 als Objekt Nr. 6a in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Aus Bundessicht ergeben sich keine Bemerkungen.

## 3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 24. Februar 2021 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Teilrevision 2016 des Richtplans Kanton Zürich unter Vorbehalt der Ziffer 2 und mit dem Auftrag gemäss Ziffer 3 genehmigt.
2. Das Genehmigungsverfahren wird in Bezug auf das Kapitel 5.7 «Abfall» mit Ausnahme der Festlegungen zu den Kompostier- und Vergärungsanlagen sistiert, bis die Beschwerden 1C\_644/2019 und 1C\_648/2019 vom Bundesgericht entschieden sein werden.
3. Der Kanton Zürich wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass betreffend die Gebietsplanung gemäss Kapitel 6.2.7 «ETH Hönggerberg, Zürich» die Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege des Bundesamtes für Kultur BAK einbezogen wird.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi